

Allgemeine Mandatsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle der Rechtsanwaltskanzlei Florian Weiss gegenwärtig oder zukünftig erteilten Aufträge, sofern nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart wurde. Im Übrigen gelten zudem die gesetzlichen Bestimmungen.

1. Pflichten des Mandanten

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig. Die anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit ist dem Mandanten bekannt. Während das Mandat besteht, wird der Mandant mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten nur nach vorheriger Abstimmung mit der Anwaltskanzlei in Kontakt treten. Kontaktversuche der anderen Seite wird er unverzüglich an den Rechtsanwalt weiterleiten.

2. Mandatsführung

Der Rechtsanwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Die anwaltlichen Leistungen beschränken sich grundsätzlich auf das deutsche Recht, evtl. mit internationalen Bezügen.

3. Keine Nachforschungspflicht des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, sich auf die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von dem Auftraggeber übermittelten tatsächlichen Informationen zu verlassen. Ohne besonderen Auftrag ist er nicht verpflichtet, Nachforschungen über die tatsächlichen Umstände in die Wege zu leiten.

4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Rechtsanwaltskanzlei Florian Weiss unterhält bei der HDI-Gerling Versicherung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über 250.000 EUR pro Schadensfall, maximal 1 Mio. EUR jährlich. Darüber hinausgehende Risiken können auf Wunsch des Mandanten zusätzlich versichert werden.

5. Einholung von Deckungszusagen bei einem Rechtsschutzversicherer

Die Einholung von Deckungszusagen bei einem Rechtsschutzversicherer ist grundsätzlich eine gebührenpflichtige besondere Angelegenheit im Sinne des RVG, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Dem Mandanten ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, soweit keine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.

6. Anwaltliche Vergütung

Die anwaltliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Hiernach ist grundsätzlich der Gegenstandswert oder Streitwert für die Bemessung der Gebühren maßgeblich, es sei denn, es wurde eine anderweitige Vereinbarung getroffen.

7. Kostenvorschuss

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, auf die zu erwartenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen (§ 9 RVG), der nach Rechnungserhalt fällig ist. Die anwaltliche Vertretung kann von dieser Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.

8. Kein Erstattungsanspruch bei Arbeitsrechtsachen in erster Instanz

In Arbeitsrechtsachen der ersten Instanz besteht kein Erstattungsanspruch gegen die unterlegene Partei. Insoweit trägt jede Partei ihre Kosten selbst (§ 12a ArbGG).

9. Verrechnung von Honoraransprüchen

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Geldbeträge, die für den Mandanten bestimmt sind – gleich ob vom Gegner oder von Dritten bezahlt - vorab mit seinen Honoraransprüchen gegen den Mandanten zu verrechnen.

10. Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen des Mandanten

Etwaige Kostenerstattungsansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Staatskasse, Rechtsschutzversicherungen oder sonstiger Dritter gelten als in Höhe der Honoraransprüche an den Rechtsanwalt mit der Ermächtigung abgetreten, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und im eigenen Namen einzuziehen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Würzburg. Der Vertrag unterliegt Deutschem Recht. Sofern rechtlich zulässig, wird als Gerichtsstand Würzburg vereinbart.

Von den obigen Bedingungen habe ich Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant